

**Verordnung**  
**der Oö. Landesregierung, mit der die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben**  
**als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Aufgrund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 92/2014, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:3000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze des Schutzgebietes oder über die Abgrenzung der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

**§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
3. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli jeden Jahres, ausgenommen auf der in den Anlagen schraffiert dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof;
5. die Mahd auf der in den Anlagen schraffiert dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof, ab dem 1. September jeden Jahres;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von höchstens 50 cm zwischen dem 15. Oktober jeden Jahres und dem 15. März des darauf folgenden Jahres;
7. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldstücks am Südrand des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof, in Form der Einzelstammentnahme;

9. Instandhaltungsmaßnahmen an den Bachbetten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr. 113/2003, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Haimbuchner**

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**